Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/07/30 KUVS-825/2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1992

Rechtssatz

Hat ein Berufungswerber Verwaltungsvormerkungen wegen Übertretungen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften jedoch keine einschlägige Vormerkung, so bildet dies zwar keinen Milderungsgrund, doch läßt sich daraus ableiten, daß er auf Grund der nunmehr gegen ihn zu verhängenden Geldstrafe von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at